

# Mitteilungsblatt der Malteserstadt



Amtliche Bekanntmachungen  
der Stadtverwaltung Heitersheim

Herausgeber:  
Bürgermeisteramt  
79423 Heitersheim  
Telefon 0 76 34/40 20

Verantwortlich für den  
redaktionellen Teil:  
Bürgermeister Jürgen Ehret  
Für den übrigen Inhalt:  
Anton Stähle, Stockach

Druck und Verlag:  
Primo-Verlag Anton Stähle  
Postfach 1254  
78329 Stockach  
Telefon 0 77 71/93 17-11  
Telefax 0 77 71/93 17-40  
info@primo-stockach.de  
www.primo-stockach.de

stadt-heitersheim@heitersheim.de

www.heitersheim.de

Jahrgang 43  
Donnerstag, 5. April 2007  
Nummer 14

## INHALT

### Inhalt

Abfallverwertung / Termine  
Dienstbereitschaft / Notruf  
**Amtliche Bekanntmachungen**  
Flächennutzungsplan  
Wasserversorgungssatzung  
Erschließungssatzung  
**Mitteilungen**  
Papstorden  
Gasthof Ochsen  
ELR-Mittel bewilligt  
Goldene Hochzeit  
Lichttraumprofil zur Straße  
Rückstauklappe  
Wasserrinnen und Wasserläufe  
Bürgerbuch 2007  
**Kirchliche Nachrichten**  
Kath. Kirchengemeinde  
Ev. Kirchengemeinde  
Malteserschlosskirche  
**Schulnachrichten**  
Jugendmusikschule  
**Kindergarten**  
Kindergarten St. Johannes  
Sulzbachhaus  
**Vereinsmitteilungen**  
Altenwerk  
Breisgau-Geschichtsverein  
Eltern-Kind-Initiative  
FC Heitersheim  
Förderkreis Kinderbetreuung  
Förderkreis KKSV  
Freiwillige Feuerwehr  
Kleinkaliber Schützenverein  
Schwarzwaldverein  
Sternschnuppe Markgräflerland  
Turnverein Heitersheim  
Volksb. dt. Kriegsgräberfürsorge  
VdK  
**Sonstiges**

## Eröffnung Schwimmbadsaison 2007 - Sportbad Heitersheim -

Das Sportbad Heitersheim eröffnet dieses Jahr am **29. April ab 10.00 Uhr**. Der Vorverkauf der Saisonkarten hat bereits begonnen. Wer bis zum 30. April 2007 seine Saisonkarten bestellt, erhält noch 10 % Vorverkaufsrabatt.

Bestellformulare werden am Samstag, 7. April 2007, direkt an die Haushalte verteilt oder können unter [www.sport-freizeitbaeder.de](http://www.sport-freizeitbaeder.de) herunter geladen werden. Nach Ostern können die Prospekte mit den Bestellformularen auch im Rathaus oder am Schwimmbad abgeholt werden.



**Bürgerverein  
Gallenweiler**



## Frühjahrs-Wanderung im Egger-Tal

**Sonntag, 15. April**

**Leitung: Waltraud Bischoff-Schmidt**

**Die Wanderung ist auch für Eltern  
mit kleinen Kindern bzw.  
Kinderwagen möglich.**

**Treffpunkt: 13.00 Uhr  
Bürgerhaus Gallenweiler  
(Fahrgemeinschaften)**



**Recyclinghof Eschbach**  
Fr.: 14-17 Uhr u. Sa.: 10-14 Uhr  
(von Eschbach kommend vor dem  
Gewerbepark rechts)

**Private Sperrmüll-Anlieferung**  
Di. u. Do.: 15-18 Uhr u. Sa.: 8-12 Uhr  
bei der TREA, Telefon 50 79-1 22  
(nur mit Sperrmüllkarte)

**Restmüll:** Donnerstag, 12.04.2007  
**Papiertonne:** Donnerstag, 12.04.2007  
**Biotonne:** Mittwoch, 18.04.2007  
**Gelber Sack:** Donnerstag, 19.04.2007  
**Häckselzugaktion:** 20. - 23.04.2007  
Anmeldung: 07631/17 24 10  
**Papiersammlung:** Samstag, 07.07.2007



1 Stepper  
Telefon 33 51

Interessenten an den o.g. Gegenständen wenden sich bitte an die Schenker (nicht nach 20.00 Uhr oder sonntags). Im Mitteilungsblatt werden wöchentlich die abzugebenden Gegenstände veröffentlicht.

Wer etwas zu verschenken hat, kann dies bei der Stadtverwaltung, Sekretariat, Telefon 4 02-21, zur Veröffentlichung mitteilen. Annahmeschluss ist jeweils Dienstag, 12.00 Uhr.

**Vorankündigung:  
Stadt Heitersheim und  
Gewerbeverein**

laden ein  
zum

**Energiespar-Forum  
"Modernisieren lohnt  
sich"**

am  
**10. Mai 2007, 19.00 Uhr**  
in der Volksbank Breisgau-Süd eG  
Lindenplatz 1, Heitersheim

## NOTRUF - BEREITSCHAFTSDIENST DER ÄRZTE - APOTHEKEN

### TELEFON

### ARZT

### TIERARZT

### APOTHEKEN

Feuerwehr  
Notruf 112  
Kommandant  
Hagenbach  
privat 07634/3201  
Dienst 07634/402-25  
stv. Kommandant  
Brendle privat 07634/1362

Polizei  
Notruf (Überfall,  
Verkehrsunfall) 110  
Polizeiposten  
Heitersheim 07634/50 71-0  
(Mo.- Fr. 7.30 - 12.00 Uhr  
und 13.30 - 17.00 Uhr)

**Unfallrettungsdienst**  
Krankenwagen 19222  
(ohne Vorwahl)  
Krankentransport 07634/8051  
DRK-Rettungshundestaffel  
0761/8 85 08 22

Der ärztliche und kinderärztliche  
Notfalldienst ist zu folgenden Zeiten  
zu erreichen:

Mo. + Di. + Do.: 18.00 - 8.00 Uhr;  
Mi.: 12.00 - 8.00 Uhr  
Fr.: 16.00 - 8.00 Uhr;  
Sa. + So. +  
feiertags: 8.00 - .8.00 Uhr

**Neue Telefonnummer:  
01805/1 92 92-3 00**

### ZAHNARZT

Zahnärztliche Notrufnummer:

**0180/3 22 25 55-40**

Dr. Schmitz/Dr. Teller  
Steinmattenstr. 12 Tel. 07634/2585  
Tierärztlicher Notdienst  
Markgräflerland: **Tel. 07631/36536**

### APOTHEKEN

**Der Apothekendienst beginnt um  
8.30 Uhr und endet um 8.30 Uhr  
des folgenden Tages!**

**05.04.2007**  
Faust-Apotheke, Staufen  
**06.04.2007**  
Bad-Apotheke, Bad Krozingen  
**07.04.2007**  
Hardt-Apotheke, Hartheim  
Trudpert-Apotheke, Münstertal  
**08.04.2007**  
Stadt-Apotheke, Staufen  
**09.04.2007**  
Paracelsus-Apotheke

Bad Krozingen  
**10.04.2007**  
Kirchberg-Apotheke  
Kirchhofen  
**11.04.2007**  
Rebland Apotheke  
Schallstadt  
**12.04.2007**  
Zollmatten-Apotheke  
Heitersheim  
**13.04.2007**  
Batzenberg-Apotheke  
Schallstadt  
**14.04.2007**  
Malteser-Apotheke  
Heitersheim  
**15.04.2007**  
Katharina Barbara Apotheke  
Sulzburg  
Schneckenal-Apotheke  
Pffaffenweiler

### Weitere wichtige Anschlüsse

Bürgermeisteramt 07634 /4020  
Gas 0180/2 76 77 67

**Energiedienst Netze GmbH**  
Service-Nummer 0180 1 605050  
Störungs-Nummer 0180 1 605044  
Wasser 07634/40215  
oder 07634/1472

Vergiftungs-Notruf 0761/1 92 40  
DRK-Sozialdienst 07631/180551  
DRK-Pflegedienst 07631/1805-56  
Dorfhelferin 07634/2395  
Telefonseelsorge 0800/1110111  
**Essen auf Rädern** 07633/8404

**Hebamme**  
(Frau Frick Binder) 07633/7810  
(Frau Philipp) 07634/35107  
Frau Schmidle 07634/507095  
SOS werdende Mütter e.V.  
Kontaktperson: Frau Tanja Dilger 29 56

**Pfarrämter** (evangelisch) 07634/552043  
(katholisch) 07634/551615

**SozialstationSüdl. Breisg.** 07633/12219

**Hospizgruppe Südl. Breisgau** 07633/69 59

**Beratungsstelle für Eltern, Kinder und  
Jugendliche**, Bismarckstraße 3-5  
79379 Müllheim 0761/21 87 27 11

**Integrationsfachdienst**  
Beratungsstelle für schwerbehinderte,  
psychisch erkrankte und hörbehinderte  
ArbeitnehmerInnen und deren Arbeitgeber  
Holzmarkt 8, 79098 Freiburg,  
Tel. 0761/3 68 94-5 00, Fax 0761/3 68 94-5 50,  
ifd@ifd-freiburg.de. Termine nach Vereinbarung

**Anruf-Sammel-Taxi**  
Das Anruf-Sammel-Taxi holt Sie zu oder von Ihrer  
Zugverbindung in der Zeit von 19.30 und 2.00  
Uhr (zu festgelegten Zeiten) nach telefonischer  
Anmeldung ab.  
Weitere Infos und Anmeldung unter:  
**Telefon 07634/31 34**

**TREFFPUNKT DER AL ANON-  
Angehörigen-Gruppe ab KW 1:**  
Montag, 20.00 Uhr, Kath. Gemeindehaus  
St. Alban, Bad Krozingen  
Offenes Meeting für Interessierte und  
Angehörige  
Jeden 1. Montag im Quartal

**TREFFPUNKT DER  
ANONYMEN ALKOHOLIKER**  
Montag und Freitag (1. Freitag i.M. offenes  
Meeting), 19.30 Uhr, im Ev. Gemeindezentrum,  
Bad Krozingen, Schwarzwaldstraße 7

**Informations- u. Beratungsstelle für  
Menschen mit Behinderungen und ihre  
Angehörigen** **Tel.: 07634/5 04 98 57**

**Staufener Tafel e. V. Markgräflerland**  
Bahndammweg 3, Bad Krozingen  
Mo. + Di.: 16.00 - 17.30 Uhr  
Do. + Sa.: 9.30 - 11.00 Uhr

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN****Wirksamkeit der 3. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Heitersheim, Ballrechten-Dottingen und Eschbach**

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat die von dem Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Heitersheim, Ballrechten-Dottingen und Eschbach am 19.09.2006 in öffentlicher Sitzung beschlossene 3. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft mit Erlass vom 16.03.2007, Az.: 410.12-621.31, auf Grund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans sind die Übersichtskarten in der Fassung vom 19.09.2006 maßgebend.

**Die Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.**

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Flächen- und Projektsteckbriefe beim

- Bürgermeisteramt Heitersheim, Stadtbauamt, Zimmer B 11, Hauptstr. 9, 79423 Heitersheim,
- Bürgermeisteramt Ballrechten-Dottingen, Hauptamt, Zimmer 4, Alfred-Löffler-Str. 1, 79282 Ballrechten-Dottingen,
- Bauamt Eschbach, Hauptstr. 24 (Eschbacher Castell), 79427 Eschbach

während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzungen nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Heitersheim, 05.04.2007  
gez. Jürgen Ehret,  
Vorsitzender

**Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke****mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Stadt Heitersheim**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Heitersheim am 20. März 2007 folgende Satzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen****§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung**

(1) Die Stadt betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Stadt.

(2) Die Stadt kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

**§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer**

(1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.

(2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

**§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung

kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Die Stadt kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

**§ 4 Anschlusszwang**

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

**§ 5 Benutzungszwang**

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Stadt räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(5) Der Wasserabnehmer hat der Stadt vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch

geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

### § 6 Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

### § 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Stadt hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

### § 8 Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung

an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Stadt kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Stadt vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Stadt mit Wasserzählern zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Stadt zu treffen.

(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sparsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

### § 9 Unterbrechung des Wasserbezugs

(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Stadt mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Stadt für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

### § 10 Einstellung der Versorgung

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,

2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

### § 11 Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei

denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

### § 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt, im Rahmen des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen, zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung, insbesondere zur Wasserzählerablesung, erforderlich ist.

## II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

### § 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Stadt erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

### § 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Stadt. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.

(4) Die Stadt kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

### § 15 Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat der Stadt zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

### § 16 Private Anschlussleitungen

(1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

(2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Stadt zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich.

(3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Stadt vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

### § 17 Anlage des Anschlussnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Stadt - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt oder ein von der Stadt zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

### § 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Stadt oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Stadt über das Installationsunternehmen zu beantragen.

### § 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

### § 20 Technische Anschlussbedingungen

Die Stadt ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Stadt abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

### § 21 Messung

(1) Die Stadt stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbrin-

gung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Stadt. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Stadt ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

### § 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

### § 23 Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Stadt oder auf Verlangen der Stadt vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte der Stadt die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Stadt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

### § 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Stadt kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzähler-schacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

## III. Wasserversorgungsbeitrag

### § 25 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

### § 26 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

### § 27 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

**§ 28 Beitragsmaßstab**

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

**§ 29 Grundstücksfläche**

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

**§ 30 Nutzungsfaktor**

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31-34 finden keine Anwendung.

**§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt**

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

**§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

**§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5

auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

**§ 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen**

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich § 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;

2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO, gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

**§ 35 Weitere Beitragspflicht**

Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung gem. § 31 Abs. 1 KAG oder eine Tiefenbegrenzung gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;
5. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

**§ 36 Beitragssatz**

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Nutzungsfläche (§ 28) 2,43 Euro.

**§ 37 Entstehung der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. In den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
  2. In den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
  3. In den Fällen des § 35 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.2 und 3 BauGB.

4. In den Fällen des § 35 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
5. In den Fällen des § 35 Nr. 4
  - a) mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans bzw. dem Inkrafttreten einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB
  - b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;
  - c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;
  - d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.

6. In den Fällen des § 35 Nr. 5, wenn das neu gebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

**§ 38 Fälligkeit**

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

**§ 39 Ablösung**

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**IV. Benutzungsgebühren**

**§ 40 Erhebungsgrundsatz**

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

(2) Für die Bereithaltung von Wasser werden Bereitstellunggebühren erhoben.

**§ 41 Gebührenschuldner**

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Gebührenschuldner über.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 42 Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngöße von:

Nenndurchfluss (Qn)	1,5 / 2,5	3,5 / 5 / 6	10	15	m3/h
Euro/Monat	1,15	1,28	1,94	23,26	Euro/Monat

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

**§ 43 Verbrauchsgebühren**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,15 Euro.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,15 Euro.

**§ 44 Gemessene Wassermenge**

(1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbe-

messungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist.

(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Stadt den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.



**§ 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten**

(1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:

1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 7 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

**§ 46 Entstehung der Gebührenschuld**

(1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres; für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld, mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.

(4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.

**§ 47 Vorauszahlungen**

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen der §§ 43 Abs. 2 und 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

**§ 48 Fälligkeit**

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gem. § 48 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

**V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung****§ 49 Anzeigepflichten**

(1) Binnen eines Monats sind der Stadt anzuzeigen

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

(3) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

**§ 50 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Stadt weiterleitet,

4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Stadt mitteilt,

5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,

6. entgegen § 17 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,

7. entgegen § 17 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

**§ 51 Haftung bei Versorgungsstörungen**

(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadt verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur

Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Stadt dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Stadt weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.

(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

#### **§ 52 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern**

(1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.

(2) Der Haftende hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

#### **VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

##### **§ 53 Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatz und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

##### **§ 54 Inkrafttreten**

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits ent-

standen sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabensatzung vom 23.03.1999 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister nach dem Satzungsbeschluss nach § 43 der GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde dem Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Heitersheim, 20. März 2007

gez. Jürgen Ehret  
Bürgermeister

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung)**

Auf Grund der §§ 2, 26 Abs. 1 S. 3, 34, 38 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Heitersheim am 20. März 2007 folgende Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragsatzung vom 25. Juli 2006 beschlossen:

#### **§ 1**

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksfläche mit einem Nutzungs-

faktor; das Ergebnis wird auf zwei Nachkommastellen gerundet. Ist die Ziffer an der dritten Nachkommastelle größer als 4, wird aufgerundet, anderenfalls wird abgerundet.

#### **§ 2**

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Überschreiten Geschosse nach Abs. 1 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

#### **§ 3**

§ 9 Abs.1 wird wie folgt geändert:

Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

#### **§ 4**

§ 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

#### **§ 5**

§ 10 Abs.1 wird wie folgt geändert:

Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI),

Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

## § 6

§ 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohnge-

biete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

## § 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

## Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht

schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister nach dem Satzungsbeschluss nach § 43 der GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde dem Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Heitersheim, 20. März 2007

gez. Jürgen Ehret  
Bürgermeister



## MITTEILUNGEN

### Papstorden

Der päpstliche Orden "Pro Ecclesia et Pontifice" (für Kirche und Papst) an einem breiten Band in den Kirchenfarben gelb und weiß ist dem gebürtigen Heitersheimer Franz Winter in einer Feierstunde im Freiburger Priesterseminar von Erzbischof Dr. Robert Zollitsch verliehen worden. Gewürdigt werden damit "herausragende Arbeit und hervorragender Eifer zugunsten von Kirche und Papst". Franz Winter erhielt das Verdienstkreuz für 38 Jahre als Mesner und sein Engagement in vorderster Front im Mesnerverband der Diözese. Der gelernte Buchbinder Franz Winter trat 1968 die Nachfolge seines Vaters als Mesner in der St. Bartholomäuskirche in Heitersheim an. Da das Amt mit seinem Beruf schwer vereinbar war, er sich aber zum Mesnerdienst berufen fühlte, bewarb er sich auf eine Anzeige und wurde 1971 zweiter Mesner im Freiburger Münster. Zum ersten Münstermesner rückte er 1986 auf. Bis 2005 ging er in dieser Aufgabe auf. Wegen seines Einsatzes im Diözesan-Mesnerverband, der 2005 sein 100-jähriges Bestehen feierte, wurde Franz Winter 1992 zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Vier Jahre später übernahm er den ersten Vorsitz der 1600 Verbandsmitglieder, den er bis heute innehat. Denn ganz ohne Kirche kann Franz Winter nicht sein. Nachdem er im Mai 2005 mit Ehefrau Johanna in seinen Heimatort Heitersheim zurückkehrte, wurde er bereits im November zum Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates gewählt. Zudem unterstützt der hoch dekorierte Mesner

Gottfried Brendle, der den Mesnerdienst in der Stadtkirche versieht.



Franz Winter wurde mit dem päpstlichen Orden ausgezeichnet.

Sabine Model

### Gasthof "Ochsen"

Fast drei Jahre war es still um den ehemaligen Gasthof Ochsen. Jetzt sieht er einer neuen Zukunft entgegen. Der "Retter" ist ein "Engel" – der Schliengener Bürger und Inhaber des Café-Restaurant "Mezzo" in

Müllheim, Daniel Engel. Mit ihm als Hauptinvestor wurde eine "Ochsen-Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)" von Heitersheimer Bürgern gegründet, die für die Renovierung und Umgestaltung verantwortlich zeichnet. Engel wird als Mezzo GmbH das künftige Konzept des Café-Restaurant "Ochsen" mit Leben erfüllen. Noch gehört das Anwesen freilich der Volksbank Breisgau Süd, die es im Sommer 2004 von der Familie Pfitzinger nach 93 Jahren Familientradition und über 140 Jahren Gasthaus-Geschichte erwarb. Marianne und Burkhard Pfitzinger hatten sich 2000 aus dem Geschäft zurückgezogen und mit zwei Pächtern nicht das gewünschte Ergebnis erzielt. Am Donnerstag machte Staatssekretär Gundolf Fleischer die Vision der "Ochsen"-GbR perfekt, indem er die Bewilligung von 96000 Euro aus dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) überbrachte. Jetzt können die Kaufverträge mit den bereits ausgehandelten Modalitäten vorbereitet werden. Die planerische Abwicklung übernimmt Architekt Gerd Höfler. Damit bekommt eine Idee von Andreas Höfler reale Formen. Der traurige Anblick des verwaisten Gasthauses hatte den Friseurmeister zu der Initiative veranlasst, für eine etwas andere Gastronomie in Heitersheim Investoren zu suchen und jemanden zu finden, der sie umsetzt. Nach vergeblichen Anläufen unter örtlichen Gastronomen, war schließlich sein Gedanke an eine lebendige Kommunikationsstätte mit Gastrobetrieb sowie Bühne für Künstler und Kunst mit den Vorstellungen von Daniel Engel deckungsgleich. Das Ur-

Heitersheimer Traditionshaus mit bewegter Geschichte und historischer Fassade in attraktiver Lage soll mit modernen Elementen zu einem „jüngeren Lokal“ aufgerichtet werden, so der Ansatz. Der Betreiber stellt sich Frühstück-Events mit Jazz und Blues vor, Mittagstisch, Abendkarte und Cocktails in einem „kunstvollen“ Ambiente, eine Kulturscheune in der ehemaligen Brauerei mit Kleinkunsthöhle und in der bisherigen Betriebsleiter-Wohnung in der oberen Etage eine Galerie mit Atelier für wechselnde Ausstellungen. Diese kulturelle Nische in Heitersheim bietet in historischen Mauern jungen Künstlern und Kulturschaffenden eine Plattform sich zu präsentieren. „Denn Kunst, Kultur und Kulinarisches eignen sich hervorragend für interessante Kommunikation“, weiß Daniel Engel. Die kann auch in der kleinen Gartenwirtschaft unter der Kastanie auf dem Ochsenplatz fortgesetzt werden. Geöffnet wird durchgehend von morgens bis Mitternacht. Und wenn mit der Generalsanierung alles gut läuft, wird Ende des Jahres der Betrieb aufgenommen. In den oberen Stockwerken - und später auch im Gästehaus - ist geplant, moderne Hotelzimmer einzurichten. Wahlweise können jedoch auch Büros von 20 bis 150 Quadratmetern entstehen. Vorstellen würden sich die Investoren in dieser Atmosphäre jüngere Kanzleien oder Agenturen. Als erste Schritte sind jedoch die Renovierung der Wirtschaft und der Küche nötig. Für Daniel Engel hat diese Perspektive eine völlig andere Qualität und ein anderes Klientel als das „Mezzo“, das im Müllheimer Gewerbegebiet angesiedelt ist.



„Geschlossen ???“

Dieser Zettel wird bald aus dem Schaukasten am Gasthof „Ochsen“ in Heitersheim verschwinden.

Die Frage ist gelöst.  
Die Zukunft hat eine Chance.

Sabine Model

„Es liegt im Interesse des Verkehrsvereins, dass wieder Bewegung in den ‚Ochsen‘ kommt“, begeistert sich der Vorsitzende Josef Thoma. Als Chef vom Landhotel „Krone“ habe er auch mal den Gedanken gehabt, beim „Ochsen“ einzusteigen, gesteht er. Dieses Engagement sei ein Rechenexempel. Nun freue er sich, das eine gelungene Konzeption gefunden wurde, denn: „Konkurrenz belebt das Geschäft.“ Erleichtert gab sich ebenso Bürgermeister Jürgen Ehret, der als Stadt- oberhaupt und Aufsichtsratsvorsitzender der Volksbank Breisgau Süd viele unterschiedliche Nutzungen verfolgte und prüfte. „Und plötzlich kam Andy Höfler aufs Rathaus und hat die Idee“, freute er sich über die Kreativität.

## ELR-Mittel bewilligt

Drei Bürgermeister der Region brachte Staatssekretär Gundolf Fleischer am Donnerstag zum Strahlen. In Heitersheim, Ballrechten-Dottingen und Buggingen wird mit insgesamt 329000 Euro Fördermitteln aus dem Programm „Entwicklung ländlicher Raum (ELR)“ einiges an Investitionen im privat-gewerblichen Bereich ausgelöst. Jürgen Ehret bekam die Zusage für 196100 Euro, die mit 96100 Euro an die Investorengemeinschaft des Gasthofs „Ochsen“ und mit 100000 Euro an das Landhotel „Krone“ gehen. Die „Ochsen“-GbR bekommt damit ihr Konzept für die „Wiederbelebung“ des Traditionshauses unterstützt. Bei der „Krone“ fließt das Geld in einen neuen Wellnessbereich. „Der Zuschuss ist ein Dankeschön des Landes an den unternehmerischen Geist der Familie Thoma“, formulierte Fleischer. Und Ehret ergänzte: „Viele gute Entscheidungen in Heitersheim sind auf der Basis dieser hervorragenden Gastronomie gefallen.“ Josef Thoma erläuterte den Grund für seinen Erweiterungsschritt. Es gebe zunehmend Berührungspunkte mit anderen Gastronomen, deshalb wolle er zusätzlich Dampfbad, Sauna, Massagen und einen künstlerisch gestalteten Wintergarten mit Wassergrotte anbieten. Einweihung soll Ende des Jahres sein. In Ballrechten-Dottingen wird eine privat-gewerbliche Maßnahme der Familie Karrer mit 57600 Euro bedacht. Das ermöglicht Vater und Sohn aus den beengten Verhältnissen im Ort auf zwei Areale im Gewerbegebiet auszusiedeln. Franz Karrer wird dort sein landwirtschaftliches Lohnunternehmen und Sohn Markus seinen Reifenhandel weiter entwickeln. Als Wirtschaftsförderung sieht auch Bürgermeister Johannes Ackermann, die Ausgliederung zweier Unternehmen ins Gewerbegebiet. Mit 17300 Euro werde die Auslagerung der Firma Elektrotechnik Rebbe aus dem Ortsetter Buggingen bezuschusst, die damit ihr Wachstum und die Ausbildung vorantreiben könne. Zudem zieht in Seefeld der Zweiradservice Schneider auf eine Gewerbefläche um, was mit 58000 Euro unterstützt wird. Das gibt wiederum dem Au-

tohaus Hunzinger die Möglichkeit, die freier werdenden Flächen zu nutzen. Da nur 35 Prozent der ELR-Anträge bewilligt werden, freuten sich die Bürgermeister besonders. Fleischer kommentierte: „Wer besser ist, kriegt eher.“

## Goldene Hochzeit



Zwei Mal lebenslänglich: Charlotte und Helmut Zwigart feierten Goldene Hochzeit.

Vergangenen Samstag konnte Pfarrer Jost aus Bad Krozingen für Familie und Freunde einen Segensgottesdienst abhalten. Charlotte Steinberg wuchs mit zwei Geschwistern in Müllheim auf. Helmut Zwigart kam als Freund ihres Bruders ins Haus. Er stammt aus Sulzburg und war das Neunte von elf Kindern. Mit knapp 15 Jahren begann er vor Ort eine Schreinerlehre bei der Firma D'Inka. Weil er zeitweise in der Landwirtschaft helfen musste, beendete er die Ausbildung erst 1952. Nach kurzen Beschäftigungen in der Franka-Schreinerei Heitersheim und am Flugplatz Bremgarten, wurde er für 30 Jahre bis zur Frühpensionierung die rechte Hand von Schreiner Hermann Höfler in Heitersheim. Obwohl er Charlotte schon lange kannte, funkte es erst 1955 zwischen den beiden auf einem Fest. Im Jahresabstand folgten Verlobung und Hochzeit. Doch zunächst wohnten beide noch getrennt daheim. Als das erste Kind zur Welt kam, fuhr Helmut seine Frau mit Wehen auf dem Motorrad zur Entbindung von Müllheim nach Neuenburg. Endlich bezogen sie beim Heitersheimer Bürgermeister Müller ein Zimmer mit Küche und Toilette auf dem Hof. Die nächsten drei Kinder wurden daheim mit „Hebamme“ Helmut Zwigart geboren. Dazwischen wohnte die Familie noch am Ochsenplatz bis sie schließlich mit Hilfe von Bürgermeister Adolf Späth in der Eisenbahnstraße für bis dato 43 Jahre ein Zuhause fand. Seinen Nebenjob als Hausmeister für acht Häuser der „Familienheim Markgräflerland“ hat Helmut Zwigart längst aufgegeben. Heute sind Charlotte und er nur noch begeisterte Großeltern von elf leiblichen und einem angenommenen Enkel. Ihren tiefen christlichen Glauben verdanken die Zwigarts Pfarrer Gerhard Jost, der damals ihren Sohn konfirmierte und in einer groß angelegten Evangelisation auch die Eltern erreichte. Viele Jahre engagierte sich Helmut Zwigart als Kirchenältester in der evangelischen Gemeinde unter

mehreren Geistlichen. Schließlich folgte er Pfarrer Jost nach Bad Krozingen, um ihn beim Druck des Gemeindebriefes zu unterstützen. Bis vor kurzem hat er dort noch die Gemeindebriefe für Badenweiler, Betberg, Britzingen, Heitersheim, Hügelsheim und Sulzburg mit gedruckt. Gerne denkt das "Goldpaar" an die Hauskreise privat und in der Kirche. Unseren Trauspruch haben wir früher nicht verstanden", sagt Helmut Zwigart. "Heute wissen wir, was das heißt: Seid fröhlich in Hoffnung, geduldig in Trübsal, haltet an am Gebet."

Sabine Model

## Auslichten von Hecken, Sträuchern und Bäumen -

### Lichtraumprofil zur Straße, zum Rad- oder Gehweg beachten

Verschiedene Klagen geben Anlass, Grundstücksbesitzer bzw. Nutzungsberechtigte auf verkehrsrechtliche Bestimmungen hinzuweisen, nach denen die Fahrbahnen, Rad- und Gehwege in Höhe des sog. "Lichtraumprofils" frei von jeglicher Sichtbehinderung bleiben müssen. Es kommt häufig vor, dass Äste von Bäumen oder Sträuchern und andere Anpflanzungen in öffentliche Straßen und Gehwege hineinragen und dadurch den fließenden Verkehr, aber auch die Fußgänger auf den Gehwegen behindern. Teilweise werden auch wichtige Verkehrsschilder verdeckt. Das führt zu einer Gefährdung der allgemeinen Verkehrssicherheit, denn den Autofahrern wird die Sicht auf Straßenkreuzungen und -einmündungen versperrt. Fußgänger können durch überhängende Zweige behindert werden. Eine Nachlässigkeit in der Beschneidung von Bäumen und Sträuchern kann für den

Gartenbesitzer teuer werden, wenn Schadensersatzforderungen, Schmerzensgeld usw. auf ihn zukommen.

**Wir bitten deshalb alle Grundstücksbesitzer in ihrem eigenen Interesse, die erforderlichen Auslichtungen ihrer Hecken, Sträucher und Bäume, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, vorzunehmen.**

Die freibleibenden Lichträume betragen 4,50 m über der gesamten Fahrbahn, 2,50 m über Radwegen und 2,30 m über Fußwegen. Im Bereich von Straßeneinmündungen und Kreuzungen ist die Freihaltung der Sichtdreiecke zu beachten, um eine ausreichende Übersicht für Kraftfahrer zu gewährleisten. An diesen besonderen Gefahrenstellen sind Hecken und Sträucher auf die im jeweiligen Bebauungsplan festgesetzte Höhe (in der Regel 80 cm) zurück zu schneiden.

Hierbei ist vor allem auch zu beachten, dass Hecken bis auf die Grundstücksgrenze zurückgeschnitten werden müssen. Das Zurückschneiden von Bäumen, Sträuchern und Hecken ist zulässig, um eine Gefahrenstelle für den fließenden Verkehr und den Fußgängerverkehr zu beseitigen. Nicht zulässig dagegen ist nach dem Naturschutzgesetz das Zurückschneiden in den übrigen Bereichen in der Zeit vom 1. März bis 30. September.

Ihre Stadtverwaltung

## Funktioniert die Rückstauklappe?

Bei den z.T. immer heftiger werdenden Gewitterregen, die sehr schnell Regenrinnen, Abflussrohre und Gullys füllen, muss die Rückstauklappe funktionieren, sonst haben Sie das Regenwasser dort, wo man

es nicht haben will. Bei nicht funktionierenden Rückstauverschlüssen kommt in der Regel die Versicherung nicht für die aufgetretenen Schäden auf.

Sorgen Sie daher für eine funktionierende, saubere Regenrückstauklappe - das nächste Gewitter kommt bestimmt.

## Wasserrinnen und Wassereinfläufe

Durch das Mulchen von landwirtschaftlichen Grundstücken werden viele Wassereinfläufe verschmutzt. Das dürre Gras verstopft z.T. den Einlauf. Auch die Wasserrinnen, die durch Asphalt dem Rebengrundstück etwas angepasst wurden, leiden unter diesem dünnen Mulchabfall und ferner nimmt die Verunkrautung der Rinnen und Einläufe stark zu. Wir bitten die Grundstücksbewirtschafter die Rinnen und Einläufe zu säubern. Wenn jeder entlang seines Grundstücks diese Arbeiten macht, bleibt es bei einem noch vertretbaren Aufwand. Sie helfen damit bei der Wegpflege und sorgen für einen störungsfreien Wasserablauf bei einem Gewitterregen. Danke für die Mithilfe!

Ihr Bürgermeisteramt

**Das neu aufgelegte Bürgerbuch 2007 ist ab sofort auf dem Rathaus/ Information zum Aktions-Preis von 5 Euro erhältlich.**

## KIRCHLICHE NACHRICHTEN

### Ev. Kirchengemeinden Heitersheim u. Gallenweiler Gottesdienstanzeiger



#### Unsere Gottesdienste:

##### Gründonnerstag, 5. April

19.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl Eschbach, Pfr. Zeller, Kirchsaal am Castell

##### Karfreitag, 6. April

09.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl Gallenweiler, Pfr. Zeller  
10.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl Heitersheim, Pfr. Zeller

##### Ostersonntag, 8. April

06.00 Uhr Osternacht mit Feier der Auferstehung, Abendmahl Gallenweiler, Pfr. Zeller  
10.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl Heitersheim, Pfr. Zeller

##### Ostermontag, 9. April

10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl Eschbach, Pfr. Zeller

#### Veranstaltungen im Gemeindezentrum:

##### Dienstag, 10. April

20.00 Uhr Selbsthilfegruppe für Suchtkranke und Angehörige

##### Mittwoch, 11. April

20.00 Uhr Bläserkreis

##### Freitag, 13. April

17.00 Uhr Andacht im Friedrich-Schäfer-Haus (14-tägig)

#### Bürozeiten Frau Ruh:

Montag bis Mittwoch und

Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

## Katholische Kirchengemeinde Heitersheim

### Samstag, 7. April - Karsamstag

Eschbach:

20.30 Uhr Osternachtsfeier: Lichtfeier, Lesungen, Tauffeier für Jule Hiß und Max Baholzer - Eucharistiefeier, mitgestaltet vom Kirchenchor

### Sonntag, 8. April - Ostersonntag - Fest der Auferstehung Jesu Christi

10.30 Uhr Eucharistiefeier, mit Kirchenchor: Messe "Missa antiqua"

19.00 Uhr Ostervesper

### Montag, 9. April - Ostermontag

10.30 Uhr Eucharistiefeier

**Dienstag, 10. April**

18.30 Uhr Rosenkranzgebet

**Mittwoch, 11. April**19.00 Uhr *Im Friedrich-Schäfer-Haus:*  
Stille Anbetung**Donnerstag, 12. April**10.00 Uhr Hl. Messe mit den  
Erstkommunikanten

18.30 Uhr Rosenkranzgebet

**Freitag, 13. April**10.00 Uhr Hl. Messe mit den  
Erstkommunikanten**Samstag, 14. April**

16.00 Uhr Beichtgelegenheit

17.00 Uhr Einstimmung der  
Erstkommunikanten**Sonntag, 15. April - Weißer Sonntag -  
Erstkommunion Heitersheim****10.15 Uhr** Abholen der Erstkommunikanten im Pfarrhaus10.30 Uhr Eucharistiefeier, festliche  
Erstkommunion17.30 Uhr Dankandacht der  
Erstkommunikanten und der Gemeinde  
(Diaspora-Opfer der  
Erstkommunikanten)**Die Osternacht**feiern wir in Eschbach am 7. April um  
20.30 Uhr. Wir beginnen auf dem Kirchplatz  
ums Osterfeuer. Pfarrgemeinderat  
und Jugendliche werden fürs Feuer sorgen  
und für einen Ausklang nach dem  
Gottesdienst. Damit wir auch in der Kirche  
auf elektrische Beleuchtung verzichten können,  
bieten Ihnen Kinder vor der Feier  
eine Kerze im Becher für 1 Euro an der  
Kirchtüre an. Selbstverständlich können  
Sie Kerze und Tropfschutz auch von  
daheim mitbringen.**Am Ostersonntag**singt der Kirchenchor St. Bartholomäus  
in der Messfeier um 10.30 Uhr die "Missa  
antiqua" von Wolfram Menschick (1937\*)  
und ein Halleluja von Johannes Michael  
Haydn (1737 - 1806).Wolfram Menschick ist seit 1969 Domkapellmeister  
in Eichstätt und der meistaufgeführte  
lebendige Kirchenmusik-Schöpfer in  
Deutschland. Er will für die Kirchenchöre  
schreiben: "Musik, die liturgisch  
und textlich in Ordnung ist, gut ausführbar  
und auch Freude macht."Bereits am Karfreitag erklingt vom  
Komponisten und Kirchenmusiker Wolfram  
Menschick die Johannespassion für Chor  
und Solisten in der Karfreitagssliturgie.

Die Ostervesper singen wir um 19.00 Uhr.

**Erstkommunion**feiern wir in Heitersheim am Weißen  
Sonntag, 15. April. Am Samstag davor  
stimmen sich die Heitersheimer Kinder  
um 17.00 Uhr auf das Fest ein. Am  
Sonntag geleiten wir sie um 10.15 Uhr  
vom Pfarrhaus in die Kirche. Die  
Messfeier beginnt gegen 10.30 Uhr.  
Um 17.30 Uhr lassen wir den Tag  
ausklingen mit der Dankandacht.Die Kommunionkinder treffen sich zur  
Vorbereitung auf die Erstkommunion  
in der St. Bartholomäus-Kircheam **Donnerstag, 12. April** und **Freitag,  
13. April**, um 10.00 Uhr zur Hl. Messe  
am **Samstag, 14. April**, um 17.00 Uhr zur  
Einstimmung auf das Fest.Zunächst ist das ein Fest der Kinder und  
ihrer Familien. Ihnen überlassen wir die  
vorderen Plätze in der Kirche. Zugleich ist  
es ein Fest der Pfarrgemeinden. Freuen  
wir uns mit, dass Kinder im Glauben an  
Jesus Christus und in der Gemeinschaft  
der Kirche heranwachsen? Begleiten wir  
sie durch unsere Mitfeier und im Gebet!**Pro ecclesia et pontifice**heißt die päpstliche Auszeichnung, die  
verliehen wird für besondere Verdienste  
zu Gunsten der Kirche und des Papstes.  
Sie ist durchaus zu vergleichen mit dem  
Bundesverdienstkreuz. Unser Heitersheimer  
Vorsitzender des Pfarrgemeinderates,  
Herr **Franz Winter**, hat die Auszeichnung  
erhalten aus den Händen von Erzbischof  
Dr. Robert Zollitsch für seinen  
35-jährigen Dienst als Münstermesner  
und für seinen jahrelangen Einsatz im  
Mesnerverband der Diözese. Wir freuen  
uns mit Franz Winter über diese Anerkennung  
seiner Leistungen und gratulieren  
ihm herzlich dazu.**Sommer-Ferien-Lager der Kinder**der Pfarrgemeinden Heitersheim,  
Eschbach und Buggingen. Vom 28. August  
bis 7. September werden wir zehn Tage  
am Walchensee in Bayern verbringen.  
Wir Teamer heißen Mädels und Jungs im  
Alter von 9 - 13 Jahren herzlich willkommen.  
Informations- und Anmeldeblätter sind  
ab Ostersonntag in den Kirchen der  
jeweiligen Gemeinden sowie im  
Heitersheimer Pfarrhaus zu erhalten.  
Bei weiteren Fragen können Sie sich  
telefonisch an Johanna Klausmann  
(07634/55 36 61) oder Heidi Vetter  
(07634/48 33) wenden.**Öffnungszeiten des Pfarrbüros in  
Heitersheim:**Montag bis Freitag 09.00 bis 11.00 Uhr  
Montag 14.00 bis 16.00 Uhr  
Donnerstag 15.00 bis 17.00 Uhr**Gottesdienst bei den  
Vinzentinerinnen  
im Malteserschloss****Karsamstag, 7. April**

08.30 Uhr bis 09.30 Uhr Beichtgelegenheit

20.00 Uhr Die Feier der Heiligen  
Osternacht - Segnung des Osterfeuers,  
Lichtfeier, Wortgottesdienst - Eucharistiefeier**Ostersonntag, 8. April**

08.30 Uhr Hochamt

18.30 Uhr Ostervesper - Aussetzung -  
te deum - Segen**Ostermontag, 9. April**

08.30 Uhr Eucharistiefeier

**Dienstag, 10. April**

07.00 Uhr Eucharistiefeier

11.00 Uhr Eucharistiefeier mit der  
Werkstätte für Behinderte - für die  
lebenden und verstorbenen Mitarbeiter  
und Betreuer der Werkstätte für  
Behinderte und alle Engagierten in  
der Caritas**Mittwoch, 11. April**

07.00 Uhr Eucharistiefeier

**Donnerstag, 12. April**

07.00 Uhr Eucharistiefeier

**Freitag, 13. April**

07.00 Uhr Eucharistiefeier

**Samstag, 14. April**

07.00 Uhr Eucharistiefeier

08.30 Uhr bis 09.30 Uhr Beichtgelegenheit

**Sonntag, 15. April**

08.30 Uhr Eucharistiefeier

18.30 Uhr Vesper

Hinweise:

Beachten Sie bitte die auf 20.00 Uhr  
geänderte Anfangszeit der Osternachtfeier![www.quellzeit.de](http://www.quellzeit.de)**Aus der Osterpredigt:**In den Erscheinungen "sehen" die  
Jünger und Jüngerinnen den gekreuzigten  
Jesus als den lebendigen Christus, der  
den Tod hinter sich hat; die Wunden,  
das Leid, aller Schrecken sind verklärt  
- nicht weggewischt! - sondern mit  
hineingenommen in das neue Leben.  
Für gewöhnlich machen wir nur  
Erfahrungen, die den Tod vor sich  
haben oder den Tod in sich tragen;  
aber wir erfahren nichts, was den  
Tod hinter sich hat! In der Auferstehung  
erfahren sie die "todfreie" Wirklichkeit  
der Welt von außen her... vom  
Göttlichen und Ewigen, das die  
ganze Schöpfung trägt, umfaßt  
und ins Dasein hebt. Sie erfahren  
im Auferstandenen: Nichts geht  
verloren: weder die Freude und das  
Glück noch die Trauer und das  
Unglück. Alles nehmen wir in  
uns mit hinein in die große  
Verwandlung, in die Heilung  
unseres Leben, in die Vollendung  
bei Gott!



## Aus den Schulen



### Jugendmusikschule Markgräflerland e.V.

Unser Schulhalbjahr beginnt im Mai. Anmeldungen sind für folgende Unterrichtsfächer möglich:

- **Ballett / Historische Tänze**  
(in Eimeldingen)
  - **Instrumentalunterricht**  
(Gruppe, Partner, Einzel):  
Gesang, Blockflöte (Sopran-, Alt-, Tenor-, Bassflöte, Panflöte), Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Blechblasinstrumente (Trompete, Horn, Tenorhorn, Posaune, Tuba), Violine, Bratsche, Cello, Kontrabass, E-Bass, Gitarre, E-Gitarre, Klavier, Jazz-Improvisation am Klavier, Keyboard, Akkordeon, Schlagzeug, Fagott.
- Wir bieten auch Ensembles an, z.B. Kammerorchester, Jugendblaskapellen, Flötenorchester, Klarinetten-/Saxophonensembles, Combo, Schlagzeuggruppen.
- Für den Bereich "Musikalische Früh-erziehung" beginnen neue Gruppen wieder ab November 2006
  - Wenn die Ohren laufen lernen (für Kinder von 2 - 3 1/2 Jahren) in Neuenburg und Schliengen

INFO bei der Jugendmusikschule Markgräflerland e.V., Wasserschloss Entenstein, 79418 Schliengen, Telefon 07635/31 09-34, Fax 07635/31 09-8 34, E-Mail: jms@schliengen.de



## AUS DEN KINDERGÄRTEN

### Luisen-Kindergarten Kindergarten St. Johannes Sulzbachhaus

Wir bitten alle Eltern, deren Kinder bis August 2008 geboren sind, diese in einem der Kindergärten anzumelden. Sie helfen uns, die Planung für das kommende Jahr konkreter zu machen. Bitte vermeiden Sie Doppelanmeldungen.

Luisen-Kindergarten	07634/23 53
Kindergarten	
St. Johannes	07634/21 40
Sulzbachhaus	07634/55 33 91

Die Leiterinnen

### Kindergarten St. Johannes

#### Frühjahrgartenaktion

Bei sonnigem Wetter fanden sich am Samstag, 17. März 2007, überraschend viele fleißige große und kleine Gartenarbeiter im Kindergarten St. Johannes ein. Dort gab es auch dieses Frühjahr wieder viel zu tun. Viel Zeit und Muskelkraft wurde vor allem in die Wiederherstellung des Weidenhauses investiert. Es steht nun an einem übersichtlichen Platz und wird den Kindern mit Sicherheit ein idealer Ort zum Tummeln, Verstecken und Spielen sein. Des Weiteren wurde eine gemütliche "Naturstube" geschaffen, mit einem Teppich aus Rindenmulch, mit Bänken aus Baumstämmen und Sesseln, welche mit der Motorsäge aus Baumstämmen ausgesägt wurden. Auch der schon bestehende Sin-

nenpfad wurde wieder schön hergerichtet. Zum Teil wurden auch die Rabatten rund um den Kindergarten von Unkraut befreit und neu bepflanzt. Außerdem wurden die gesamten Grünflächen im und um den Kindergarten von altem Laub und sonstigem Unrat befreit. Ganz wichtig zu erwähnen ist auch, dass es zwischendurch für alle Helfer ein kräftiges Vesper gab, bei welchem vor allem die kleinen Helfer kräftig zulangten. Das Erzieherinnen-Team bedankt sich recht herzlich für die tatkräftige Unterstützung.

Der Elternbeirat

### Im Sulzbachhaus

Die Osternester sind beim Osterhasen bestellt. Die Kinder haben eine Interessensgruppe gebildet, in der sie sich auf das Thema Ostern vorbereiten. Dazu haben sie einen Ostertisch im Foyer gestaltet, an dem alle Kinder teilhaben. Ein Besuch im Ostergarten Badenweiler soll das Osterfest auf besondere Weise erlebbar machen. Den Abschluss bildet eine Andacht mit den Kindern und den Eltern, gestaltet von Herrn Pfarrer Eisele. Ihm sei an dieser Stelle herzlich für sein Engagement gedankt. Ebenso herzlich bedanken wir uns beim Frauenverein für die Osterieierspende. Ohne sie wäre das Füllen der Nestchen eine große Herausforderung für den "Osterhasen". So wünschen wir allen Freunden und Nachbarn ein frohes und gesegnetes Osterfest mit vielen bunten Ostereiern.

Das Sulzbachteam



## VEREINSMITTEILUNGEN



### Altenwerk Heitersheim

Zu einer Fahrt ins Elsass laden wir ganz herzlich ein. Wir fahren am 18. April 2007 um 13.00 Uhr an den üblichen Haltestellen ab. Die Fahrt führt uns über Neuenburg und der Elsässer Weinstraße nach Gueberschwihr. Dort besuchen wir das Kloster St. Marc und trinken bei den Josefschwestern Kaffee. Weiterfahrt über Eguisheim - dem Kaiserstuhl entlang - Heitersheim. Anmeldungen bis 15. April 2007 bei Anneliese Höfler, Telefon 07634/69 50 13 oder Rita Hauser, Telefon 07634/22 71.

Der Fahrpreis beträgt 12 Euro und 7 Euro für Kaffee und Kuchen.

Auch bitten wir für den großen Ausflug den Betrag von 314 Euro bis zum 30. April 2007 zu bezahlen. Der Ausflug ist vom 12. bis 16. Mai 2007 an den Lago Maggiore.

### Breisgau- Geschichtsverein - Sektion Südlicher Breisgau

**Interessante Exkursion: Wiederholung**  
Wegen des großen Interesses am **Samstag, 21. April 2007**, nach **Beuron** und **Sigmaringen**. In **Beuron** Einblick in eines der bedeutendsten Benediktiner-Klöster im deutschen Südwesten mit wirtschaftlichen Eigenbetrieben wie **Gärtnerei, Klosterbrennerei, Klostermetzgerei** und Kunden von Ulm bis Stuttgart, **Beuron** und **Kunstverlag** und angeschlossene **Buchhandlung**. Außerdem Möglichkeit zur Teilnahme an Konvents-Gottesdienst in der Klosterkirche, einem Spaziergang im nahen Liebfrauen-Tal und/oder zum Einkauf von Klosterprodukten. Nachmittags Weiterfahrt nach **Sigmaringen** zum **Schloss der Fürsten von Hohenzollern**: Prachtvolle Residenz- und Prunksäle - Entdeckung einer **faszinierenden Welt der Kunst** und des **glanzvollen höfi-**

**schen Lebens** eines süddeutschen Fürstenhauses. Anschließend noch Gelegenheit zur Erkundung der ehemaligen **Residenz- und heutigen Kreisstadt Sigmaringen** mit Hilfe vorbereiteter Dokumente und/oder zum gemütlichem Stadtbummel mit Kaffee-Pause.

**Preis** für Fahrt, Führungen und Eintritte: 26 Euro (wird im Bus erhoben). **Abfahrt** in **Münstertal**, beim Bahnhof, 7.00 Uhr; in **Staufen**, Bonneville-Platz, 7.15 Uhr; in **Bad Krozingen**, beim Gasthof "zum Adler", 7.25 Uhr; Im Grün (ev. Kirche), 7.30 Uhr. **Rückkehr** ca. 20 Uhr.

**Anmeldung** möglichst **umgehend**, spätestens aber bis Montag, 16. April 2007, beim Kulturamt/Stadt Bad Krozingen, **Telefon 07633/4 07-1 74** (Kooperation mit Förderverein Museum). - Bei Rücktritt nach Anmeldeschluss wird um Überweisung von 18 Euro gebeten.



## Eltern-Kind-Initiative im Frauenzimmer e.V.

Friedrichstr. 6, Müllheim, Tel.: 07631/1 35 08, Bürozeiten: Mo. - Do. 8.30 - 11.30 + Di. 15 - 18 Uhr

### - Familiencafé

der EKI wird zum Kontaktcafé. Ab April an jedem letzten Donnerstag im Monat von 15 - 18 Uhr. Termine: 26.04., 24.05., 28.06. und 26.07.

### - Autogenes Training für Kinder, Grund- und Aufbaukurse für 6- bis 13-Jährige

Infoabend für Eltern: Do., 26.04., 17 Uhr. Kurszeiten: ab Do., 03.05. bis 05.07.07, 15.30 Uhr. Eine Kostenübernahme der Kurskosten in Höhe von 85 Euro kann von der Krankenkasse übernommen werden. Info und Anmeldung bei Conny Merz, 07631/93 72 72.

### - Natürlich selbstgekocht, B(r)eikost - Praxis für das erste Lebensjahr

Obstmus, Gemüse-, Obst- und Getreidebreie sowie verschiedene Abendbreie selbstgemacht am: Sa., 28.04., 15 - 18 Uhr in der EKI. Anmeldung erforderlich.

### - Vortrag Annette Kast-Zahn:

#### Jedes Kind kann Krisen meistern

„Gib mir nicht, was ich mir wünsche sondern was ich brauche.“ Mit diesem Satz von Antoine de St-Exupérie ließe sich das neueste Buch der Bestsellerautorin von „Jedes Kind kann schlafen lernen“ überschreiben. Die EKI und der Freundeskreis der Michael-Friedrich-Wild-Grundschule laden am Freitag, 20.04., 20.15 Uhr in die Aula der Michael-Friedrich-Wild-Grundschule, Goethestr., Müllheim zu einem Vortrag mit Annette Kast-Zahn ein. Die dreifache Mutter und erfahrene Verhaltenstherapeutin legt in ihrem Vortrag besonderen Augenmerk auf Themen wie oppositionelles und aggressives Verhalten, Probleme mit Aufmerksamkeit und Konzentration und Ängste. Krisenmanagement für kleine Sturköpfe, Zappelphilipps oder Angsthasen. Im Anschluss an den Vortrag steht Frau Kast-Zahn für Fragen aus dem Publikum zur Verfügung.



## Fußballclub Heitersheim e.V.

www.fc-heitersheim.de

### - Jugendabteilung

#### „E 1-Junioren mit letztendlich verdientem Sieg“

E 1 FC Heitersheim - E 1 VfB Kirchhofen 6:4 Tore: Moritz Fünfgeld 3, Luca Ehrler 2, Christian Schenk 1

Nach einer hervorragenden 1. Halbzeit ging es nach 4 schön heraus gespielten Toren mit einem 4:0 in die Halbzeitpause. Selbst eine Führung mit 6 oder 7 Toren wäre zu diesen Zeitpunkt verdient gewesen. In der zweiten Halbzeit konnten wir zwar noch das 5:0 erzielen, doch danach war es mit dem Fußball spielen leider vorbei. Drei kleine Unachtsamkeiten, die

fehlende Laufbereitschaft und der Versuch die Tore alleine zu erzielen, ließen den Gegner auf 5:3 herankommen. Als dann 5 Minuten vor Schluss den Kirchhofenern auch noch der 5:4 Anschlusstreffer gelang, wurde es noch einmal eng. Doch plötzlich kämpfte wieder jeder für jeden und wir konnten noch den Treffer zum letztendlich verdienten 6:4 Endstand erzielen. Ziel der nächsten Spiele sollte es jetzt sein, zu versuchen, die Leistung der 1. Halbzeit den Zuschauern bis zum Schluss zu bieten.

#### „E 2 mit Auswärtssieg in Vögisheim“

E 2 Vögisheim/Feldberg -

E 2 FC Heitersheim

1:4

Torschützen: Mert Gerelderi 2, Robin Philipp 1  
Die ersten 10 Minuten der Rückrunde hat man total verschlafen, und so lagen wir auch schnell mit 1:0 in Rückstand. Doch nach eben diesen 10 Minuten brachten die Einwechslungen von Robin Philipp, Mert Gerelderi und Jacob Kiesel den vermissten Schwung ins Spiel, von dem sich auch der Rest der Mannschaft mitreißen ließ und man sogar verdient mit einer 3:1 Führung in die Pause ging. In der zweiten Halbzeit erhöhte der Gastgeber dann den Druck auf unser Tor, wo unser Torhüter Nicklas Meyer oft zum Mittelpunkt des Spieles wurde. Aber mit viel Biss und Kampf konnte man sogar auf 4:1 erhöhen und so als verdienter Sieger vom Platz gehen.

#### „E 3 Niederlage fällt zu hoch aus“

E 3 Alemannia Zähringen -

E 3 FC Heitersheim

10:1

Torschütze: Simon Gurtner 1

In der ersten Halbzeit konnte man das Ergebnis mit 2:1 noch knapp gestalten. In der zweiten Halbzeit ließ dann die Kraft nach und unsere Jungs mussten in regelmäßigen Abständen die Gegentore hinnehmen.

#### „D 2 mit Niederlage gegen D 1 aus Grunern/Wettelbrunn“

D 1 Grunern/Wettelbrunn -

D 2 FC Heitersheim

3:1

Torschütze: Dennis Weißbeck 1

#### „D 1 mit starker Leistung trotz Niederlage“

D 1 FC Freiburg St. Georgen - D 1 FC Heitersheim 2:0

#### „Eine taktisch tolle Leistung der C-Junioren“

FC Heitersheim C - SV Sulzburg C 8:0

Torschützen: Aaron Glaesner 2, Aykut Capar 2, Robin Kuyper 1, Kai Mikus 1, Patrick Komann 1, Eigentümer Sulzburg

Gegen einen etwas überforderten Gegner konnten wir einige neue Sachen ausprobieren. Vor allem das Umsetzen einiger Spielzüge sowie das Befolgen von taktischen Anweisungen hat, trotz einer äußerst kurzen Einstudierzeit, ordentlich funktioniert. Betrachtet man nur die letzten 10 - 15 Minuten, dann hat das sogar schon fast meisterhaft geklappt. Die Niederlage der Sulzburger hätte weit höher ausfallen können, aber sie hatten einen tollen Torwart zwischen den Pfosten und im Auslassen von 100%igen Torchancen waren wir auch ganz gut.

#### „Mitreißendes Kampfspiel unserer C-Junioren“

FC Auggen C - FC Heitersheim C 1:2

Torschütze: Robin Kuyper 2

Auf dem kleinen, morastigen Nebenplatz in Auggen war von Anfang an nicht an ein technisch schönes Spiel zu denken. So wurde die Devise ausgegeben: Sicherheit hinten an erster Stelle... und daran hielten sich die Jungs ganz fabelhaft. Gegen den robust aufspielenden Gegner war klar: dagegenhalten oder untergehen... und dann ging's los. Hatten wir in der ersten Halbzeit schon die besseren Möglichkeiten, fing die zweite Hälfte gleich mit einem Knaller an. Eine Minute nach Wiederanpfiff wurde unser Kai Mikus wunderschön von Dominik Binz freigespielt aber vom Gegner im

Strafraum „umgesenst“... Elfmeter... Robin Kuyper verwandelte souverän. Wiederum zwei Minuten später schönes Flügelspiel über die rechte Seite, Freddi Rössle flankte nach Innen wo wiederum „Mähnenrobbi“ sich freigeschlichen hatte und den Ball aus kurzer Distanz unter die Latte hämmerte... Nun schien das Spiel gelaufen, doch eine Unachtsamkeit in der Abwehr brachte die Auggener nochmals auf 1:2 heran und dann begannen noch einmal bange 15 Minuten, da der Gegner jetzt mit Mann und Maus stürmte. Aber unsere Abwehr um Philip Müller und Julien Fünfgeld agierte überlegt und besonnen und ließ im Strafraum nix mehr anbrennen. Beim Abpfiff des Schiris war der Jubel dann nahezu grenzenlos, denn eine schwere Hürde auf dem Weg nach oben war genommen.

#### „B 1-Junioren holen nur ein Unentschieden beim Tabellenletzten“

SF Eschbach B - SG Ball/Heit/Sulz B 1 1:1

#### „A-Jugend mit wichtigen Auswärtssieg in Wasser“

SG Wasser/Kollmarsr. -

SG Ball/Heitersheim A

1:3

#### Vorschau Verbandsspiele:

Freitag, 13.04.2007

18.00 Uhr

Wolfenw./Schall B 1 - SG Ball/Heit/Sulz B 1

Samstag, 14.04.2007

16.00 Uhr

SG Ball/Heitersh. A - SG Bahlingen/Kenz/Rieg A

Freitag, 20.04.2007

17.00 Uhr

FC Heitersheim E 2 - SV Buggingen E 2

Samstag, 21.04.2007

15.30 Uhr

SG Bötz/Gottenh A - SG Ball/Heitersheim A

15.30 Uhr

SG Ball/Heit/Sulz B 1 - SF Hülgelheim B 1

18.00 Uhr

SG Ball/Heit/Sulz B 2 - SG Hart/Meng/Munz B 2

15.30 Uhr

Wolfenw./Schall C - FC Heitersheim C

11.00 Uhr

FC Heitersheim E 3 - VFR Merzhausen E 3

14.00 Uhr

FC Heitersheim D 1 - PTSV Jahn Freiburg D 1

#### Turnierspiele der G-Junioren / Jahrgang 2000/2001

G-Juniorentag am Sonntag, 22.04.2007, in Weilertal von 11.00 bis 13.00 Uhr

Teilnehmer: FC Heitersheim, SV Weilertal, SF Hülgelheim, SF Seefeld, FC Neuenburg, Vögisheim/Feldberg, SC Zienken, Alem. Müllheim, Ballrechten/Dottingen, DJK Schlatt

#### Turnierspiele der F 1- + F 2- + F 3-Junioren / Jahrgang 1998/1999

F-Juniorentag am Samstag, 21.04.2007, in Staufen von 10.00 bis 12.00 Uhr

Teilnehmer: FC Heitersheim 3 Mannschaften, Ball/Dottingen 3 Mannschaften, FC Staufen 2 Mannschaften, Vögisheim 2 Mannschaften, Grunern/Wettelbrunn

#### Vorabinfo:

Das 12. Jugendturnier des FC Heitersheim findet in diesem Jahr am 22. bis 24.06. im Sportzentrum statt.

Freitag, 22.06.2007

Turnier der D 1-Junioren

Samstag, 23.06.2007

Turnier der E 1- + E 2- + D 2-Junioren

Sonntag, 24.06.2007

Turnier der G- + F 1- + F 2-Junioren



**- Aktive****Ergebnisse der Aktivspiele:**

SV Weilertal II - FC Heitersheim II 0:4  
 SV Weilertal I - FC Heitersheim I 1:2  
 Torschützen: Moritz Pressler 1, Michael Preg 1

**Grandioser Sieg beim ungeschlagenen Tabellenführer**

Mit einem unerwarteten aber verdienten 2:1 Auswärtssieg beim Tabellenführer der Kreisliga B 4, dem SV Weilertal, kehrte der FC Heitersheim am vergangenen Sonntag in die Malteserstadt zurück. Die Kicker von Trainer Roland Häder zeigten eine engagierte und vor allem disziplinierte Partie und hatten die Gastgeber das ganze Spiel über im Griff. Bereits in der 1. Spielhälfte hätte der FC Heitersheim das Spiel zu seinen Gunsten entscheiden können, doch scheiterte das Team mehrfach in aussichtsreicher Position. In der Phase des Spiels machte sich wieder einmal das Fehlen eines Goalgetters bemerkbar. Defensiv hingegen stand die Mannschaft hervorragend und hatte zu jeder Zeit die schnellen Spitzen der Weilertaler im Griff. Die 2. Spielhälfte begann mit einem Pausenschlag. Kurz nach Wiederanpfiff erzielten die Gastgeber aus Weilertal das unerwartete und unverdiente 1:0. Wer nun dachte, dass der FC Heitersheim nun untergeht, wurde eines besseren belehrt. Couragiert spielte die Mannschaft ihren Stiefel runter und zwang den SV Weilertal immer wieder zu Fehlern. Michael Preg ließ den zahlreich mitgereisten Heitersheimer Anhang in der 65. Spielminute jubeln, als er den Ball zum 1:1 ins Netz drückte. Den Blau-Weißen merkte man an, dass sie nun auch den Sieg beim bisher ungeschlagenen Tabellenführer mitnehmen wollten. Und der gelang auch! Der eingewechselte Christian Häder beschäftigte immer wieder zwei Gegenspieler und riss Lücken in die Abwehr des SV Weilertal. Moritz Preßler nutzte die Gelegenheit und erzielte das 2:1 Siegtor für den FC Heitersheim. Am Samstag, 07.04.2007, um 16 Uhr hat der FC Heitersheim sein nächstes Heimspiel. Gegner ist der SC Zienken, der schwer einzuschätzen ist. Einem unerwarteten Auswärtssieg in Stauten folgte eine 2:6 Schlappe in Eschbach. Der FC Heitersheim hofft nach der tollen Leistung in Weilertal auf große Unterstützung seiner Fans gegen den unbequemen Gegner aus Zienken, denn drei Punkte sind Pflicht, soll Platz vier am Ende der Saison herauspringen.

**Vorschau Verbandsspiele der Aktivmannschaften:**

**Samstag, 07.04.2007**  
**16.00 Uhr**

FC Heitersheim I - SC Zienken I

**Mittwoch, 11.04.2007**

**19.00 Uhr**

SC Baris Müllheim I - FC Heitersheim I

**Sonntag, 22.04.2007**

**13.00 Uhr**

FC Heitersheim II - Grunern/Wettelb. II

**15.00 Uhr**

FC Heitersheim I - Grunern/Wettelb. I

**Dienstag, 24.04.2007**

**18.30 Uhr**

FC Heitersheim II - SV Bremgarten II

**Donnerstag, 26.04.2007**

**18.30 Uhr**

FC Heitersheim I - SV Bremgarten I

**Sonntag, 29.04.2007**

**13.00 Uhr**

RW Buggingen II - FC Heitersheim II

**13.00 Uhr**

RW Buggingen I - FC Heitersheim I

Besuchen Sie uns auf unserer Homepage unter [www.fc-heitersheim.de](http://www.fc-heitersheim.de)

JL Berni Philipp

**Förderkreis Kinderbetreuung Gallenweiler****Malkurs mit Gitta Herzog**

Hallo Kinder,

wir laden euch sehr herzlich ein zu einem Malkurs zum kennen lernen unterschiedlicher Maltechniken.

Der Kurs findet jeweils donnerstags ab 19.04.2007 (insgesamt 5 x in den Folgewochen) von 15.00 - 16.30 Uhr in den Räumen des Förderkreises Kinderbetreuung Gallenweiler (Bürgerhaus Gallenweiler) statt.

Kostenbeitrag: 25 Euro für den gesamten Kurs

Bitte mitbringen: Zeichenblock DIN A3, Bleistift, Radiergummi und Lineal  
 Anmeldung bitte an Susanne Schladebach, Tel. 07633/9 33 29 90.

**Förderverein KKS SV Heitersheim e.V.**

Der Förderverein des KKS SV Heitersheim lädt alle Mitglieder, Freunde und Gönner zur Mitgliederversammlung am 11.04.2007 ins Schützenhaus ein. Beginn 20.00 Uhr.

**Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Heitersheim im März**

Am Samstag, 03.03.2007, erhielt die Feuerwehr Heitersheim ihren ersten Einsatz in diesem Monat. Sie rückte um 17.02 Uhr zu einem BMA-Alarm (Brandmeldeanlage) in den Stühlinger aus. Nach dem Eintreffen des Einsatzleiters an der Einsatzstelle wurde nach kurzer Erkundung der Einsatz abgebrochen, weil kein Brand bzw. Feuer vorlag. Die BMZ wurde nur durch Küchenarbeiten ausgelöst. Einsatzende war um 17.45 Uhr, im Einsatz waren der ELW mit zwei Einsatzkräften und der Kommandowagen des Kreisbrandmeisters mit einer Person. Alle anderen Fahrzeuge wurden über Funk auf der Anfahrt zurückgeschickt. Nicht nur zu mensch- bzw. tierbedrohlichen Einsätzen, sondern auch zur Sicherung des Brandschutzes an Veranstaltungen agierte die Feuerwehr. So stellte die FW Heitersheim den Brandschutz am 03.03.2007 beim Funken-Feuer an der Villa Urbana sicher. Sie war in der Zeit von 17.30 Uhr bis 0.30 Uhr mit einem Lösch- und einem Einsatzleitfahrzeug sowie mit 10 Einsatzkräften vor Ort.

Am Mittwoch, 07.03.2007, wurde die FW Heitersheim um 7.25 Uhr morgens zur Tierrettung Am Lehenbühl gerufen. An der Einsatzstelle angekommen, stellte sich nach kurzer Erkundung mit der Drehleiter am Gebäude fest, dass eine Katze versucht hatte aus einem gekippten Fenster zu springen. Sie blieb jedoch bei dieser Aktion mit dem Hinterlauf im Rahmen hängen.

Weil die Wohnungs- und Tierbesitzerin nicht anwesend war, wurde nach Absprache mit der Polizei die Wohnungstür vom Hausverwalter geöffnet und die eingeklemmte Katze von innen geborgen. Das verletzte Tier wurde anschließend zum Tierarzt gebracht. Die Polizei kontaktierte die Anwohnerin. Einsatzende war um 8.45 Uhr, im Einsatz waren vier Einsatzkräfte mit drei Fahrzeugen.

Um 16.49 Uhr wurde die FW Heitersheim am Samstag, 10.03.2007, nach Gallenweiler alarmiert. Beim Eintreffen am Einsatzort "In der Etmatt" Straße stellte sich heraus, dass im Kanalsystem ein Rückstau war, der das Abwasser zum Teil wieder in die Häuser drückte. Die Feuerwehr öffnete im Kanalsystem einen blockierten Schieber, damit das Abwasser wieder abfließen konnte. Anschließend wurde die Leitstelle der Klärwerke informiert. Der Einsatz war um 17.49 Uhr beendet. Im Einsatz waren fünf Einsatzkräfte, 10 in Bereitschaft im Gerätehaus sowie zwei Feuerwehrfahrzeuge für den Hilfeleistungsbereich.

Am verkaufsoffenen Sonntag übernahm die FW Heitersheim wieder, wie in den vergangenen Jahren, den Sicherheitswachdienst. Im Dienst waren fünf Personen.

Am Dienstag, 10.03.2007, wurde die FW Heitersheim um 15.25 Uhr durch die Polizei zur Beseitigung von Öl bzw. Benzin auf dem Gelände der Bahn an der Raiffeisenstraße alarmiert. Aus einem dort stehenden Fahrzeug tropfte Benzin aus dem Tank. Das Gemisch wurde mit Hilfe von Öl-Bindemittel aufgefangen und sachgemäß entsorgt. Einsatzende war um 15.45 Uhr, im Einsatz waren zwei Einsatzkräfte mit einem Fahrzeug.

Zu einer weiteren Öl-Spur (oder Benzinspur) wurden die Einsatzkräfte der FW Heitersheim am Samstag, 17.03.2007, um 18.25 Uhr alarmiert. Die Spur zog sich von Eschbach her kommend durch die Bahnhofstraße, über die Umlandstraße, bis zur Beiersdorfstraße und von dort auf die Bundesstraße 3, bis zum Ortsausgang in Richtung Bad Krozingen. Diese diversen Spuren, die sich meist in den Kurven befanden, wurden mit Öl-Bindemittel aufgenommen und sachgemäß entsorgt. Im Einsatz waren 12 Einsatzkräfte sowie drei Fahrzeuge. Einsatzende war um 20.45 Uhr.

Im ersten Vierteljahr wurden von der Feuerwehr 19 Einsätze gefahren.

*Raoul Hartmann, Schriftführer*

**Kleinkaliberschützenverein Heitersheim e.V.****Schützenhaus****am Ostersonntag geschlossen**

Am Ostersonntag, 08.04.2007, ist das Schützenhaus geschlossen.

**Dafür ist das Schützenhaus am Ostermontag, 09.04.2007, von 10.00 bis 13.00 Uhr geöffnet.**

Wir bitten um Beachtung!



## Schwarzwald-verein Ortsgruppe Sulzburg

### Frühling am Kaiserstuhl am Sonntag, 15.04.2007

Wanderung: Endingen - Erletal - Katharinenberg - Bisamberg - Amolterer Heide - Endingen

Wegstrecke: 12 - 14 km, Wanderzeit ca. 4 Stunden

Treffpunkt: 9.30 Uhr Marktplatz Sulzburg mit PKW-Fahrgemeinschaften nach Endingen

Führung: Inge Dietzel und Rosemarie Noack

### Nordic-Walking-Tour am Sonntag, 22.04.2007

2 unterschiedliche Strecken werden angeboten

Tourenzeit: ca. 2 Stunden

Treffpunkt: 9.00 Uhr Marktplatz Sulzburg  
Führung: Andrea Gerking und Bärbel Imgraben

## Sternschnuppe Markgräflerland

Neuer Kursbeginn im April:  
Autogenes Training für Kinder

### Was ist Autogenes Training?

Das Autogene Training (AT) ist die in Europa am meisten praktizierte und erforschte Methode zur Selbstentspannung und Stressbewältigung.

Mit Hilfe des AT können die Kinder sich ein "Schutzpolster" aufbauen, so dass ihnen Probleme, Ängste und Stress nicht mehr so tief "unter die Haut" gehen.

### Autogenes Training:

- Hilft gegen Schulstress
- Fördert die Konzentrationsfähigkeit und das Gedächtnis
- Hilft schneller, besser und leichter einzuschlafen
- Ermöglicht sich in kurzer Zeit gut zu entspannen und auszuruhen
- Stärkt das Immunsystem
- Kann psychosomatische Störungen wie Kopfschmerzen oder Allergien lindern helfen
- Verhilft den Kindern zu innerer Ruhe und Gelassenheit

Kurz gesagt: AT kann unseren Kindern helfen: fröhlicher, ausgeglichener, selbstbewusster und gesünder zu werden.

### Kurszeiten:

#### Für Kinder von 6 - 13 Jahren

18.04.2007, mittwochs, in der Sternschnuppe in Heitersheim  
Grund- und Aufbaukurse

### Dauer:

- 7 x 60 Minuten + Elterninfoabend
- Gebühr: 85 Euro

Eine Kostenübernahme Ihrer Krankenkasse ist möglich.

### Anmeldung und Infos:

Conny Merz, Erzieherin, Entspannungspädagogin, Telefon 07631/93 72 72



## Turnverein Heitersheim e.V.

[www.tvheitersheim.de](http://www.tvheitersheim.de)

### - Abteilung Handball <http://tvhhandball.tripod.com>

Nächster Heimspieltag am 21.04.2007 ab 11.15 Uhr in Staufen!

Am kommenden Wochenende finden folgende Auswärtsspiele statt:

**Samstag, 14.04.2007**

**12.00 Uhr**

TG Altdorf - TVH Mädchen B

**13.20 Uhr**

TG Altdorf - TVH C-Jugend

**Sonntag, 15.04.2007**

**11.30 Uhr**

Zähringen II - TVH Herren II (Hinspiel 27:21)

**13.15 Uhr**

Zähringen II - TVH Damen (12:20)

### Spielberichte:

**TVH Herren I - IV Bötzingen 34:20 (15:14)**

Im letzten "Heimspiel" der Saison kam unsere Erste erneut zu einem deutlichen Sieg und blieb somit in Staufen bei einem Unentschieden ungeschlagen. Eigentlich war die Schiedsrichtereinteilung ein Witz, denn mit Frank Konrad kam ausgerechnet der Torwart von Aufstiegs konkurrent Müllheim/Neuenburg als Unparteiischer, doch dies vorweg, er blieb auch während der ganzen Partie neutral und leitete die Partie gut. Der Gast startete gut und ging mit 2:1 in Front, doch es sollte die einzige Führung bleiben. Obwohl der TVH im ersten Abschnitt in der Abwehr viel zu passiv agierte, lag man meist knapp vorne, doch schaffte der abwärtsbedrohte Gast wieder den 11:11 Ausgleich. Innerhalb weniger Minuten zog Heitersheim dann auf 15:11 davon, doch unerklärlicher Weise gab man diesen Vorsprung in den letzten Minuten des ersten Durchgangs auch wieder ab. Nach der Pause ging unsere Erste sofort konzentriert zu Werke, und setzte sich nach dem 18:16 kontinuierlich ab. Die Abwehr um unseren nun wie gewohnt glänzend haltenden Zaim stand nun viel besser und die abgefangenen Bälle wurden meist zu schnellen Kontern genutzt. So konnte man vom 23:19 mit sieben Toren in Folge vorentscheidend davonziehen. Heitersheim hat es nun also weiterhin selbst in der Hand mit zwei Siegen den Wiederanstieg in die Bezirksklasse perfekt zu machen.

Es spielten: Selcuk Cinar (2), Zaim Gashi (Tor), Matthias Gutmann (5), Stefan Häder (5/3), Martin Hülse (2), Claude Kaiser (3), Uwe Kolzer (4), Benjamin Leopold (7), Benedikt Löffler (3), Jochen Weber (1), Michael Zwigart (2)

**TVH Mädchen B -**

**Waldk./Denzlingen 27:7 (15:4)**

Obwohl unsere Mädels wie so oft stark ersatzgeschwächt antreten mussten, glückte die Revanche für die 13:25 Hinspielniederlage. Von Beginn weg war unser Team klar überlegen, und es war einzig der starken Torhüterin der Gäste zu verdanken, dass die Partie nicht schon in der Anfangsphase deutlicher entschieden wurde. Heitersheim stand in der Abwehr gut und so konnte Sabine im Tor einen ruhigen Sonntag morgen verbringen. Im Angriff

war unser Rückraum mit Bella, Mona, Sarah und später auch Laura dem Gegner meist einen Schritt voraus und brauchte sich nicht mal voll zu verausgaben.

Es spielten: Sabine Bauer (Tor), Viola Edelmeyer, Sarah Jost (4), Laura Mössinger (1), Julia Poreschack, Isabella Rau (13), Mona Seifert (), Laura Tings.

**TVH Herren II - Eintr. Freiburg 32:21 (16:8)**

Gegen Schlusslicht Eintracht Freiburg gelang unserer Zweiten, die unter anderem auf Ralf Bürgelin verzichten musste, eine erfolgreiche Revanche für die peinliche Hinspielniederlage. Zwar konnte der Gast bis zum 6:6 die Partie ausgeglichen gestalten, auch weil der TVH fahrlässig mit seinen Chancen umging, doch eine Tempoverschärfung ließ den TVH vom 9:8 zur 16:8 Pausenführung davon ziehen. Gegen die recht hart einsteigenden Gäste gelang es uns auch im zweiten Abschnitt den Abstand zu vergrößern und so gelang uns der dritte Sieg in Folge. In den letzten beiden Saisonspielen muss man nun noch beim Tabellenführer und am 21.04.2007 in Staufen gegen den Tabellendritten antreten.

Es spielten: Michael Ambs (4), Mathias Bauer (Tor), Joachim Bach (2), Hansjörg Federer (5), Gerold Kurzbach (Tor), Sven Paris (2), Jonas Schmid (5), Heiko Wiegand (9) und Clemens Wölk (5/1)

**TVH C-Jugend - TG Altdorf 13:50 (7:22)**

Erneut war unsere C-Jugend in der Meisterrunde der Bezirksklasse chancenlos und musste ohne Torjäger Zipfel eine deutliche Schlappe hinnehmen. In dem vom jungen Schiedsrichtergespann gut geleiteten Spiel begann der TVH gut und lag nach zehn Minuten nur mit 4:7 hinten. Doch während Heitersheim konditionell stark abbaute, legten die spielstarken Gäste deutlich zu. Obwohl diese im Gegensatz zu den körperlich klar überlegenen Müllheimern nicht gerade Riesen waren, war unser Team auch diesmal chancenlos unterlegen.

Es spielten: Jan Ambs (1), Daniel Bornmann, Hannes Bürkle (4), Yannick Cesar (3), Nils Hodapp, Simon Hog, Philipp Koch (Tor), Johann von Pachelbel (1) Marc Kevin Wölk (4).

**TVH B-Jugend -**

**Herb./Oberhausen 21:33 (9:14)**

Eine Unverschämtheit war die Schiedsrichterleistung des Müllheimers Christian Schlüter, der unser Team dermaßen verpöffte, dass es selbst dem gegnerischen Trainer peinlich war. Mit solch einer Leistung sollte man nicht berechtigt sein eine Partie zu leiten, denn damit macht man leider den Handballsport kaputt. Zum Spielverlauf: Obwohl wir durch den Schiedsrichter von Beginn weg quasi in Unterzahl spielten, konnten wir den 0:2 Rückstand schnell ausgleichen, doch wie so oft in dieser Saison fehlte uns in der Abwehr die richtige Einstellung und so konnte selbst der kleinste Gästespieler gegen uns aus dem Rückraum treffen. Klar ließen viele Spieler recht schnell frustriert die Köpfe hängen anstatt es dem Schiedsrichter mit Kampf heim zu zahlen.

Es spielten: Alexander Hagemann (2), Jakob Lösch (Tor), Andreas Ludigkeit, Mathias Ludigkeit (2), Lukas Mainka (9/2), Michael Pfüger (1), Peter Tillmann (2), Michael Willmann (5), Marc-Kevin Wölk

**TVH A-Jugend - Eintracht Freiburg/**

**St. Georgen 26:36 (12:18)**

"Man muss auch mal sechzig Minuten kämpfen", so die Aussage von Torjäger Daniel nach der Partie in der Kabine, womit er treffend den Saisonverlauf unserer A-Jugend beschrieb. Bis zum 7:9 blieben wir an dem keineswegs unschlagbaren Gegner dran, ehe sich bei einigen wohl konditionelle Mängel bemerkbar machten. Auch nach dem Wechsel spielte Heitersheim zunächst gut mit und konnte bis zum

20:23 mithalten, ehe die Gäste vorentscheidend wegziehen konnten.

Es spielten: Mathias Bauer (Tor), Erich Justus (3), Lukas Mainka (4), David Pfüger (2), Christoph Raske (1), Christoph Weber (1), Jonas Schmid (7/2), Michael Willmann und Daniel Wirsing (8).

#### Trainingszeiten der Mannschaften:

In Heitersheim Sporthalle

**Flöhe gemischt (Jahrgang 2000 - 2002)**

Freitag, 14.30 - 15.30 Uhr (Festhalle)

**Minis gemischt (Jahrgang 1998 - 2000)**

Freitag, 14.30 - 15.45 Uhr (Sporthalle)

**E-Jugend gemischt (1996 - 1997)**

Mittwoch, 14.30 - 16.00 Uhr

**D-Jugend gemischt (1994 - 1995)**

Mittwoch, 16.00 - 17.30 Uhr

**C-Jugend männlich (1992 - 1993)**

Mittwoch, 17.30 - 19.00 Uhr

**B-Jugend männlich (1990 - 1991)**

Mittwoch, 19.00 - 20.30 Uhr

**Mädchen B (1990 - 1991)**

Montag, 19.00 - 20.30 Uhr

**Mädchen C (1992 - 1995)**

Dienstag, 16.30 - 18.00 Uhr

**Damen (1989 und älter)**

Montag, 20.30 - 22.00 Uhr

In Staufen beim Faustgymnasium

**Herren (1987 und älter)**

Donnerstag, 19.30 - 21.30 Uhr

**A-Jugend männlich (1988 - 1989)**

Donnerstag, 19.30 - 21.30 Uhr

Weitere Infos im Internet oder unter Telefon 07634/23 54.

#### - Abteilung Judo

##### Der erste Wettkampf

In Bad Krozingen fand am 24. März ein Kreisrandortturnier U 10 statt, bei dem auch die Heitersheimer Judoka mit 9 Kämpfern und 2 Kämpferinnen sehr stark vertreten waren. Für die meisten Kinder, viele gerade 8 Jahre alt, war dies der erste Wettkampf überhaupt. Die Betreuung der beiden Trainer Reinhard Müller und Philipp Geimer war daher umso wichtiger. Alle Kinder haben einen guten bis sehr guten Wettkampf bestritten und auch entsprechende Platzierungen erreicht.

#### Die Ergebnisse der Buben:

Patrik Müller	1. Platz
Fabian Baranyai	2. Platz
Tobias Zuberer	2. Platz
Fabian D'Anzeo	3. Platz
Aaron Ruf	3. Platz
Julian Boes	4. Platz
Felix Fidler	4. Platz
Hannes Schlageter	4. Platz
Gerrit Zuberer	4. Platz

#### Die Ergebnisse der Mädchen:

Victoria Schwerdtfeger	1. Platz
Anja Graffelder	5. Platz

Allen Kindern herzlichen Glückwunsch für diese tolle Leistung und viel Energie und Trainingsfleiß, um diesem schönen Wettkampfstart viele weitere Erfolge hinzuzufügen zu können. Die Grundidee, sehr früh mit dem Judo zu beginnen, also mit 4 - 5 Jahren im Montagstraining bei Raimo Kölz spielerisch und kindgerecht die Bewegungsfähigkeit der Kinder zu fördern und mit besonderen Übungen judospezifische

Bewegungen und Techniken vorzubereiten, und dann mit 6 - 7 Jahren ins Techniktraining und dem Erwerb der damit verbundenen Gürtelgrade zu wechseln, erweist sich als richtig und zukunftsweisend.

Guido Berg

#### - Abteilung Tischtennis

Die Herrenmannschaft der Tischtennisabteilung konnte im Spiel gegen den TTC Staufen ihr Punktekonto weiter erhöhen. Gegen den Nachbarn gelang ein souveräner 9:2 Erfolg. Zunächst war es wie meistens, 2 Doppel gewonnen - eines verloren. In den folgenden Einzelspielen zeigte vor allem **Benjamin Wagner** eine sehr engagierte und sehr starke Leistung. Er konnte an diesem Abend gegen seine beiden Gegner klar gewinnen. Lediglich **Thomas Philipp** musste in seinem zweiten Einzel die Stärke des Gegners anerkennen und dieses Spiel als verloren abhaken. Dies war aber nicht weiter tragisch, da seine Mannschaftskameraden ohne größere Probleme ihre Spiele gewinnen konnten und so der deutliche Sieg zu Stande kam. Am Freitag, 13.04.2007, geht es zum Tabellenführer nach Schallstadt-Wolfenweiler. Nach der denkbar knappen Vorrundenniederlage sind Revanchegefühle vorhanden. In der sehr kleinen und engen Halle wird es jedoch sehr schwer werden dem Aufstiegs kandidaten ein Bein zu stellen.

Für unsere Schülermannschaft ist die Saison beendet. Im letzten Spiel gab es leider wieder eine 3:6 Niederlage und damit wurde die Saison auf dem letzten Tabellenplatz beendet.

## Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge

Bundesgeschäftsstelle

Werner Hilpert-Str. 2

34112 Kassel

Tel. 0561/7 00 91 67 / Fax -2 98

E-Mail an reisen volksbund.de

#### Beispiele aus unserem Reiseprogramm 2007:

- Busreise nach Nordpolen vom 13. - 20.07. mit Stadtführung in Danzig
- Busreise nach Südpolen vom 07. - 10.08.
- Große Rundreise Südpolen vom 02. - 08.10. (Bus)
- Busreise Toskana und Venetien vom 04. - 09.09.2007
- Busreise Cassino und Pomezia vom 16. - 23.06. und 15. - 20.11.
- Busreise Andilly / Frankreich vom 08. - 09.09.

Anfragen bitte an oben genannte Adresse bzw. Tel./Fax/Internet

## VdK Ortsgruppe Heitersheim

Der Ortsverband Heitersheim informiert:

### Diabetes - Schwerbehindertenausweis nicht automatisch

Zuckerkrankte Menschen können unter bestimmten Umständen einen Schwerbehindertenausweis bekommen. Entscheidend ist, ob der Diabetes zu körperlichen Funktionsbeeinträchtigungen führt, die mindestens einen Grad der Behinderung (GdB) von 50 ergeben. Für die Ausstellung der Schwerbehindertenausweise sind in Baden-Württemberg seit dem Jahr 2005 die Landratsämter zuständig. Haben Diabetiker oder andere chronisch kranke Menschen lediglich einen GdB von 30 oder 40 zuerkannt bekommen, so können sie auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen den Schwerbehinderten gleichgestellt werden. Die Agentur für Arbeit kann die Gleichstellung vornehmen, wenn der Antragsteller hierdurch einen Arbeitsplatz erhalten könnte, weil die Firma einen Behinderten beschäftigten möchte oder weil sein Arbeitsplatz in Gefahr ist. Im letzteren Falle würden nach der Gleichstellung die Kündigungsschutz-Bestimmungen für Schwerbehinderte greifen. Über die Details des Behindertenfeststellungsverfahrens informieren die hauptamtlichen VdK-Sozialrechtsreferenten. Sie vertreten die Mitglieder bei Streitfällen auch vor Gericht.

VdK, Peter Schay, Danziger Straße 5, 79423 Heitersheim, Telefon 07634/32 72



## Veranstaltungen rund um Heitersheim

### Fr., 06.04., 8 - 18 Uhr:

Karfreitagshock des Angelsportvereins Bremgarten e.V. bei der Hubertushütte im Rheinwald bei Bremgarten. Die Anfahrtsstrecke in Richtung Rhein ist ab Bremgarten ausgeschildert.

### So., 08.04., 20 Uhr:

Osterkonzert der Schwarzwaldkapelle Münstertal "Musik aus Ost und West..." in der Belchenhalle Münstertal. [www.Schwarzwaldkapelle.de](http://www.Schwarzwaldkapelle.de)

### Di., 17.04., 19 Uhr:

Infoabend "Geburt ohne Angst" mit Kreißsaalführung in der HELIOS Klinik Mühlheim

### So., 22.04., 18 Uhr

Improvisationskunst "Badinerie" - Reflections in Jazz im Stubenhaus in Staufen mit dem Jazztrio Helmut Lörcher, Bernd Heitzler und Matthias Daneck. Karten: BZ-Ticket-Service. [www.stubenhaus.de](http://www.stubenhaus.de)

## Kinästhetik-Grundkurs in der Pflege für Pflegefachkräfte

Die Johanniter bieten für Pflegefachkräfte vom 4. Mai – 18. Juni 2007 einen Kinästhetik-Grundkurs an. In diesem Kurs erlernen die Teilnehmer:

- den Patienten in seiner Unabhängigkeit durch gezielte Bewegungsunterstützung anhand der grundlegenden Konzepte der Kinästhetik zu fördern,
- den eigenen Körper bewusst und differenziert zur Interaktion mit dem Patienten einzusetzen,
- kranke und verletzte Menschen mit wenig Anstrengung fortzubewegen und zu mobilisieren

**Infos und Anmeldung:** Die Johanniter, Schwarzwaldstr. 63, 79117 Freiburg, Tel. 0761/4 59 31-0

## Freiwillige für DRK-SeniorenSommer gesucht

Der DRK-Kreisverband sucht für die zweite Auflage des DRK-SeniorenSommers noch Freiwillige "mit Herz, Hand und Verstand". Eine Infoveranstaltung in den Unterrichtsräumlichkeiten des DRK-Kreisverbandes im Rotkreuzhaus Müllheim bietet am Samstag, 28. April, von 11 - 16 Uhr die Gelegenheit sich unverbindlich zu informieren.

Im Rahmen des "DRK- SeniorenSommers" wird es vielfältige Angebote wie Seniorenausflüge mit DRK-Betreuung, Spie-

lenachmittage, Seniorengymnastik, eine achttägige Stadtranderholung in der Gemeindehalle Niederweiler und viele andere Aktivitäten geben. Der DRK-SeniorenSommer wird im Zeitraum vom 16. Juli 2007 bis zum 14. September 2007 stattfinden. Es sind Angebote in den Regionen Müllheim und Bad Krozingen geplant.

"Menschen, die sich zeitlich begrenzt und für eine klar umrissene Aufgabe engagieren möchten sind bei uns am richtigen Ort", wirbt die ehrenamtliche Leiterin der Seniorenarbeit im DRK-Kreisverband Waltraut Gugel. Es gibt die Möglichkeit zunächst bei den verschiedenen Angeboten in die Arbeit der Ehrenamtlichen hineinzu schnuppern. Neuen Freiwilligen stehen Paten aus den verschiedenen Arbeitsgruppen zur Seite.

Für weitere Informationen steht Frank Schamberger vom DRK-Kreisverband Müllheim unter der Telefonnummer 07631/18 05-15 gerne zur Verfügung.

## Nordic-Walking- Strecken

**Am Samstag, 14. April 2007, um 13.30 Uhr** ist Treffpunkt in der Castellberghalle. Nach einer kurzen Begrüßung durch Bürgermeister Bernd Gassenschmidt mit musikalischer Umrahmung des Musikvereins Ballrechten-Dottingen referieren ab **14 Uhr** die Mastertrainerin und ehemalige Leichtathletin **Anke Fallner** zum Thema **Nordic-Walking "Kalorien verbrennen, aber die Richtigen"** und **Michael Stahl**, Leistungssportler der Firma Polar, über den "Stoffwechsel".

Im Anschluss an diese Vorträge findet die offizielle Einweihung der Nordic-Walking-Strecken durch die Bürgermeister Bernd Gassenschmidt und Peter Wehrle auf dem Castellberg-Wanderparkplatz statt. Danach laden die Referenten sowie weitere Instruktooren, unter Leitung von Karin Müller, Nichtkönnern, Könnern und Kinder zum Begehen der Strecken rund um den Castellberg ein. Nordic Walking Stöcke werden vom Sportgeschäft Höfler und Link kostenlos zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen erhalten Sie bei den Tourist-Informationen Ballrechten-Dottingen, **Tel. 07634/56 17-0** oder Sulzburg, **Tel. 07634/56 00-40**.

## Ausstellung zur Behindertenhilfe

Vom 10. April bis 2. Mai 2007 präsentieren sich die Dienste und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen des Caritasverbandes Freiburg-Stadt im Rathaus in Münstertal. Die Ausstellung mit dem Titel "Caritas mitten im Alltag" zeigt, wie Menschen mit Behinderungen an unserer Gesellschaft teilhaben können. Der Stadtcaritasverband hält in Freiburg und Umgebung Wohnhäuser, Werkstätten, ambulante Angebote und Beratungsdienste vor, in denen derzeit mehr als 1.000 Menschen betreut werden. Die Ausstellung ist geöffnet:  
Mo. - Fr.: 8 - 17 Uhr  
Mi.: 8 - 18.30 Uhr

## Ende des redaktionellen Teils

